

## **II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Pinneberg**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94 ) in der zuzZeit gültigen Fassung, der § 2, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. S.27) in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 17, 20 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212) und der §§ 3 und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetzes - LAbfWG) vom 18.1.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch den Kreistag am 14.10.2015 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Pinneberg vom 10.12.2003 erlassen:

### **Artikel I**

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Kreis Pinneberg (Kreis) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Entsorgungspflichten für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind im Verfahren nach § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG durch Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 01.01.2002 auf die Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung des Kreises Pinneberg mbH (GAB) übertragen worden.

Die Überlassungspflichten gemäß § 17 Abs. 1 KrWG gelten für die in Satz 1 genannten Abfälle unmittelbar gegenüber der GAB. Verbindliche Regelungen zur Durchführung der abfallrechtlichen Entsorgung der in Satz 1 genannten Abfälle sind enthalten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GAB für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AGB-GAB) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

3. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Kreis betreibt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit bildet.

Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung bedient sich der Kreis Dritter im Rahmen einer Beauftragung nach § 22 KrWG.

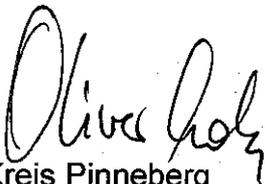
4. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind neben den in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfällen die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. § 3 AGB Abfallentsorgung-Kreis bleibt hiervon unberührt. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde können Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen werden, für die Rücknahmepflichten nach § 25 KrWG eingeführt sind und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

## Artikel II

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 1.1.2016 in Kraft.

Pinneberg, den 09.11.2015

  
Kreis Pinneberg  
Der Landrat